



Satzung

Spielvereinigung Deuringen e.V.

Stand 18. April 2015

Satzung der SpVgg Deuringen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Jahre 1950 gegründete Verein führt den Namen "Spielvereinigung Deuringen e.V.". Er hat seinen Sitz in Stadtbergen, Ortsteil Deuringen ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 122 eingetragen und somit rechtsfähig.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur, insbesondere der körperlichen und geistigen Ertüchtigung der Jugend.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen unter sachgemäßer Leitung
 - Unterhaltung von Sportplätzen und eines Vereinsheimes sowie von Turn- und Sportgeräten
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Sportfachverbänden sowie dem Finanzamt Augsburg-Stadt an.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von ... (Frist einsetzen) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein. Sie sind entweder ausübende (aktive) oder unterstützende (passive) Mitglieder.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch den Vereinsbeirat ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben hat.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag festgelegten Zeitpunkt nach Annahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann aus den im § 7 Absatz 3 genannten Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung beginnt mit dem frühesten der folgenden Zeitpunkte:
 - a) der im Aufnahmeantrag zur Abteilung genannte Zeitpunkt
 - b) Beginn der ständigen aktiven Teilnahme am Abteilungsbetrieb.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte.
- (2) Die Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die Streichung und der Zeitpunkt der Wirksamkeit sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vereinsbeirat erfolgen bei
 - a) groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung
 - b) vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb und - bei mit Vereinsbelangen unvereinbarem Verhalten - außerhalb des Vereins
 - c) oder bei sonstigen wichtigen Gründen.Der Ausschluss kann nur mit Angabe von Gründen erfolgen und ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. § 7 (3) letzter Satz gilt entsprechen.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb acht Wochen nach Bekanntgabe das Recht auf Einspruch zu. Über diesen Einspruch muss in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung laufen Rechte und Pflichten als Mitglied weiter. Der Vereinsbeirat kann die Beschränkung oder das Ruhen bestimmter Rechte beschließen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (5) Die Absätze 1 - 5 gelten sinngemäß auch für das Ende einer Abteilungsmitgliedschaft.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Für nicht handlungsfähige Mitglieder handelt der gesetzliche Vertreter.
- (2) Alle aktiven Mitglieder sind zur Benützung der Einrichtungen und Gerätschaften berechtigt und können bei sämtlichen Abteilungen unter Beachtung der Anordnungen des Vereinsbeirats Sport treiben.

- (3) Zu den Pflichten der Mitglieder gehören die pünktliche Beitragszahlung, Beachtung und Einhaltung der Vereins- und Abteilungssatzungen und die pflegliche Behandlung des Vereinseigentums.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Zahlungsweise dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen sind in der Beitragsordnung festgelegt, diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
(siehe Anlage Beitragsordnung)

§ 10 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Vereins hat sparsam und nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen.
- (2) Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins bildet ein jährlich zu erstellender Haushaltsplan. In ihm sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen. Er wird vom Vorstand aufgestellt und vom Vereinsbeirat beschlossen. Der 1. Kassier hat die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überwachen und rechtzeitig, bei Überschreitung, den Vereinsbeirat darauf hinzuweisen.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsbeirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 3. Vorsitzender
 - d) 4. Vorsitzender
 - e) 1. Kassier
 - f) 1. Schriftführer
 - g) Beisitzer mit besonderem Aufgabenbereich
- Dieses Vorstandsmitglied wird vom Vorstand selbst mit mindestens 4 Stimmen berufen oder abberufen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (3) Im Innenverhältnis gilt folgendes:
- a) Der 2. oder 3. Vorsitzende ist nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 - b) Einzelgeschäfte, die einen Betrag von DM 2000,- oder in der Summe monatlich DM 5000,- übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

- c) Einzelgeschäfte, die einen Betrag von DM 4000,- oder in der Summe monatlich DM 10.000,- übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Vereinsbeirates.
 - d) Ein Verstoß dagegen löst Schadenersatzpflicht der handelnden Personen gegenüber dem Verein aus. Darüber hinaus tritt die persönliche Haftung für nicht genehmigte Geschäfte unabhängig vom Eintritt eines Schadens im Innenverhältnis des Handelnden zum Verein ein.
- (4) Der Kassier ist grundsätzlich unverzüglich von allen finanziellen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 13 Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus folgenden Personen:
- a) allen Vorstandsmitgliedern gemäß § 12 Abs. 1
 - b) 2. Kassier
 - c) 2. Schriftführer
 - d) Abteilungsleitern
 - e) Jugendleitern
 - f) Mitgliederwart
- (2) Der Vereinsbeirat hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Vereins und Führung der Geschäfte
 - b) ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung durch Beschluss und Überwachung des Haushaltsplanes, Erstellung der Jahresrechnung und Aufbewahrung der Rechnungsbelege auf 10 Jahre
 - c) Festsetzung der Trainings- und Übungszeiten und Regelungen der Benutzung der Sportanlagen
 - d) Einsatz und Heranziehung von Übungsleitern
 - e) Fertigung von Niederschriften von Sitzungen und Versammlungen und Vorlage eines Geschäftsberichts.
- (3) Der Vereinsbeirat tritt regelmäßig mindestens zu sechs Sitzungen im Jahr, außerdem bei Bedarf, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder beim 1. Vorsitzenden beantragt. § 12 (2) gilt entsprechend.
- (4) Die Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen § 12 (2) gilt entsprechend.
- (5) Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse des Vereinsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst bis zum 30. April, durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. § 12 (2) gilt entsprechend.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet. Der 1. Vorsitzende ist dazu verpflichtet, wenn und wann es der Vereinsbeirat beschließt oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten

Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. § 12 (2) gilt entsprechend.

- (3) Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher durch Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben werden.
- (4) Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn die Mitglieder zur Mitgliederversammlung unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen schriftlich eingeladen worden sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, Stimmengleichheit bei Anträgen bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Für Änderungen des Vereinszwecks gilt § 19 (1) entsprechend.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und schriftlich.
- (2) Die Wahl der übrigen Vereinsbeiratsmitglieder und der Kassenprüfer kann durch Handzeichen erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
- (3) Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn deren schriftliche Zustimmung vorliegt.

§ 16 Amtszeit

Der Vereinsbeirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vereinsbeirates im Amt. Scheiden Mitglieder des Vereinsbeirates während der Amtszeit aus, ist die nächste Mitgliederversammlung für deren Neuwahl auf die Dauer der restlichen Wahlperiode zuständig. Bis zur Neuwahl kann der Vereinsbeirat eines seiner Mitglieder mit der kommissarischen Führung der Geschäfte beauftragen.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer üben ihre Nachprüfungspflicht in regelmäßigen Abständen aus. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Kassenführung. Neben der sachlichen Richtigkeit der Buchungsvorgänge haben sie bei wesentlichen Vorgängen die Deckung durch entsprechende Beschlüsse zu prüfen.
- (3) Über ihre Tätigkeit berichten sie dem Vereinsbeirat und der Mitgliederversammlung.

§ 18 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Betätigungen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden.
- (2) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsbeirates das Recht zu, sich in ihrem Bereich zu betätigen und ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden, sie haben jedoch das Recht, die ihnen von Mitgliedern oder Dritten gespendeten oder vom Vereinsbeirat zugewiesenen Beträge eigenverantwortlich zu verwalten.
- (4) Die Abteilungen schlagen der Mitgliederversammlung einen Abteilungsleiter zur Wahl vor.

§ 19 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und

Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 21 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel (80%) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Stimmen der Hälfte der Anwesenden. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so kann innerhalb vierzehn Tagen unter Beachtung des § 14 (3) eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach der Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Stadtbergen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 22 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 23 Schlussbestimmung

- (1) Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.04.1989 beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft. Die Satzung vom 17.10.1975 ist aufgehoben.
- (2) die §§ 5, 6, 9, 12, 13 und 22 wurden von der Mitgliederversammlung am 20.04.1996 in der vorliegenden Form beschlossen und sind ab sofort gültig.

- (3) § 12 wurde von der Mitgliederversammlung am 06.05.2000 in der vorliegenden Form beschlossen und ist ab sofort gültig.
- (4) die §§ 4, 9, 19, 20, 22 wurden von der Mitgliederversammlung am 18.04.2015 in der vorliegenden Form beschlossen und sind ab sofort gültig.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 18.04.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem Zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.

.....
1. Vorsitzender, Jürgen Offenwanger

.....
1. Schriftführer, Martin Grossmann

Stadtbergen, den 29.07.2015

Anlage (Beitragsordnung)